



A-Post
Gemeinderat Oberriet
Staatsstrasse 92
9463 Oberriet

12. November 2019

Geschäft Nr. 15-7763
Gemeinde St.Gallen: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Deponieplan Felbenmaadbüchel**
(Deponieplan nach Art. 28^{bis} BauG, Baubewilligung nach Art. 28^{quinquies} BauG)
- **Baulinienplan Felbenmaadbüchel**
(Gewässerraumfestlegung)

1 Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Oberriet plant im Gebiet Felbenmaadbüchel, im Bereich zwischen dem heutigen Industriegebiet Felbenmaadbüchel und dem Naturschutzgebiet Hilpert, auf einer Fläche von rund 6.6 ha eine Inertstoffdeponie für ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial zu realisieren. Das Volumen der gesamten Ablagerung beträgt rund 140'000 m³ (Festmass). Weil in diesem Bereich früher Lehm entnommen wurde, liegt das Gebiet heute rund 3.5 m tiefer als die angrenzende Umgebung. Die Endgestaltung der Deponie soll die Geländeform in ihrem ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Als ökologische Ausgleichsmassnahmen sollen ca. 1.6 ha Landwirtschaftswiese in Magerwiese umgestaltet werden und ca. 0.15 ha Hecken und ca. 120 Bäume gepflanzt werden. Der Tüflöchligraben wird zudem zwischen m 250 und m 660 revitalisiert. Bei m 660 reguliert ein Stauwehr den Wasserspiegel unter anderem für die Förderung der Entwicklung eines Bruchwaldes im Naturschutzgebiet Hilpert. Das vom Tiefbauamt am 2. März 2016 genehmigte Wasserbauprojekt liegt bei. Da diese Anlagen teilweise im Wald liegen, ist auch eine Zustimmung des Kantonsforstamtes erforderlich, die am 22. Dezember 2015 erfolgte und ebenfalls beiliegt.



Der Gemeinderat hat den Deponieplan und den Baulinienplan am 10. August 2015 erlassen und 9. September bis 8. Oktober 2015 öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind nicht eingegangen.

2 Erwägungen

Gewässerraum

a) Mit dem Baulinienplan Felbenmaadbüchel soll im betroffenen Gebiet der erforderliche Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) definitiv festgelegt werden. Dies erfolgt ab Laufmeter M 250 bis zur Schwammstrasse.

b) Ab M 220 bis M 250 verläuft das Gewässer offen. Dazu ist der Gewässerraum künftig noch festzulegen. Ab M 220 bis zum Rheintaler Binnenkanal kann auch nach Beurteilung der betroffenen kantonalen Fachstellen (Amt für Wasser und Energie / Amt für Natur, Jagd und Fischerei) auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden. Dieser Verzicht muss künftig noch grundeigentümergebunden erfolgen. Zwischenzeitlich gelten somit ab dem Binnenkanal bis M 250 die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011.

Ökologische Ausgleichsflächen

c) Im Deponieplan werden Magerwiesenflächen als ökologische Ausgleichsflächen ausgedeutet. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind solche ökologischen Ausgleichsflächen dauerhaft zu erhalten. In Art. 9 der besonderen Vorschriften ist die Erstellung dieser Magerwiesen festgelegt. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei hat verschiedentlich darauf hingewiesen, dass neben der Erstellung auch der Erhalt festzulegen ist. Daher ist Art. 9 der besonderen Vorschriften folgend zu ergänzen: *"Die Pflege der Extensivwiesen ist sicherzustellen."*

d) Von dieser einschränkenden Verfügung ist die Gemeinde Oberriet als Grundeigentümerin der Grundstücke Nrn. 4515 und 5392 betroffen. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs (Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP) wurde der Gemeinde mit Mailnachricht vom 20. September 2018 die Gelegenheit zur Stellungnahme angezeigt. Sie hat sich mit Mailnachricht vom 12. Juli 2019 einverstanden erklärt.

Abstimmung Baulinienplan

e) Mit der Festlegung des Gewässerraums mit dem Baulinienplan Felbenmaadbüchel ist eine Anpassung des Überbauungsplans Felbenmaadbüchel (vom Baudepartement genehmigt am 21. Oktober 2004) erforderlich. Diese Anpassung liegt vor und wird separat genehmigt, da es sich dabei um einen Erlass nach dem neuen Planungs- und Baudepartement handelt (anderes Verfahren).



Deponieplan als Baubewilligung

f) Gemäss Art. 28quinquies Abs. 1 Bst. a BauG gelten Deponie- und Abbaupläne als Baubewilligung, wenn sie das Projekt gleich detailliert festlegen wie eine Baubewilligung. Dies ist vorliegend der Fall. Änderungen im Baubewilligungsverfahren bedingen somit grundsätzlich ein Planverfahren.

g) Die Errichtungsbewilligung für die Inertstoffdeponie des Amtes für Umwelt vom 18. Dezember 2015 liegt bei.

3 Dispositiv

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der Deponieplan Felbenmaadbüchel wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Art. 9 der besonderen Vorschriften zum Deponieplan Felbenmaadbüchel wird folgend ergänzt: *"Die Pflege der Extensivwiesen ist sicherzustellen."*
3. Der Baulinienplan Felbenmaadbüchel wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
4. Die Gebühren für diese Verfügung betragen Fr. 6'000.--. Die Gesamtgebühren für sämtliche kantonalen Verfügungen betragen Fr. 29'300.--.

Aufteilung der Gebühren:

Deponieplan und Baulinienplan Geschäfte Nrn. 15-7763 / 14-3279 / 13-1126

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 6'000.--

Errichtungsbewilligung Inertstoffdeponie

Amt für Umwelt Fr. 22'600.--

Zustimmung Baute und Anlage im Wald

Kantonsforstamt Fr. 200.--

Wasserbauprojekt Geschäft Nr. 15-7812

Tiefbauamt Fr. 500.--



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse (drei Planmappen)
- Zustimmung zu einer Baute und Anlage im Wald, Kantonsforstamt, vom 22. Dezember 2015
- Errichtungsbewilligung Inertstoffdeponie, Amt für Umwelt, vom 18. Dezember 2015
- Wasserbauprojekt Revitalisierung Tüflöchligraben, vom Tiefbauamt genehmigt am 2. März 2016
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Umwelt und Energie (einschliesslich Erlasse)
- Kantonsforstamt
- Amt für Wasser und Energie
- Tiefbauamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei